B 102 Gesetz über die Neuregelung der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus den Verkehrssteuern und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (Mantelerlass)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Anträge der VBK und der RK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Gesetz über die Neuregelung der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus den Verkehrssteuern und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (Mantelerlass)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026, *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995[1] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 1c Massnahmenprogramm Mobilität	**§ 1c Abs. 1bis (neu)**	**§ 1c Abs. 1bis (geändert)**

[1] SRL Nr. 755

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Anträge der VBK und der RK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	[1bis] Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur mit mutmasslichen Realisierungskosten von über 80 Millionen Franken sind in das Massnahmenprogramm aufzunehmen, nachdem der Sonderkredit für die Projektierung und die Realisierung rechtskräftig bewilligt wurde. Der Sonderkredit ist auf der Grundlage eines Vorprojekts einzuholen.	[1bis] Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur mit mutmasslichen Realisierungskosten von über 80 Millionen Franken sind in das Massnahmenprogramm aufzunehmen, nachdem der Sonderkredit für die Projektierung und die Realisierung rechtskräftig bewilligt ~~wurde~~worden ist. Der Sonderkredit ist auf der Grundlage eines Vorprojekts einzuholen.
§ 83 Kanton [1] Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel: b. 65 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe[2], d. 65 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes[4], [4] 6 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.	**§ 83 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)** [1] Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel: b. **(geändert)** ~~65~~90 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe[3], d. **(geändert)** ~~65~~90 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes[5], [4] ~~6~~ 5,5 Prozent der ~~dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der~~ Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.	

[2] SR 641.81
[3] SR 641.81
[4] SRL Nr. 776
[5] SRL Nr. 776

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Anträge der VBK und der RK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	2. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009[6] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 23 Kostenanteile [1] Der Kanton und die Gemeinden tragen nach Abzug von Programmbeiträgen des Bundes gemäss § 26 Absatz 2 und Beiträgen Dritter je die Hälfte c. der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21), [2] Ihren Anteil gemäss Absatz 1b leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages. Diesen legt der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf fest.	**§ 23 Abs. 1**, **Abs. 2 (geändert)** [1] Der Kanton und die Gemeinden tragen nach Abzug von Programmbeiträgen des Bundes gemäss § 26 Absatz 2 und Beiträgen Dritter je die Hälfte c. **(geändert)** der ~~verbleibenden ungedeckten~~ Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21), [2] Ihren Anteil gemäss Absatz 1b leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages. Diesen legt der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen~~, im öV-Bericht ausgewiesenen~~ Mittelbedarf fest.	
§ 24 Beitrags- und Erlösverwaltung [1] Der Verkehrsverbund Luzern sorgt für den Eingang der durch den Kanton und die Gemeinden zu leistenden Abgeltungen an die ungedeckten Kosten des öffentlichen Personenverkehrs und leitet diese gemäss den Angebotsvereinbarungen den Transportunternehmen weiter.	**§ 24 Abs. 1 (geändert)** [1] Der Verkehrsverbund Luzern sorgt für den Eingang der durch den Kanton und die Gemeinden zu leistenden Abgeltungen an die ~~ungedeckten~~ Kosten des öffentlichen Personenverkehrs und leitet diese gemäss den Angebotsvereinbarungen den Transportunternehmen weiter.	

[6] SRL Nr. 775

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Anträge der VBK und der RK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
§ 25 Bereitstellung der Mittel	**§ 25 Abs. 2 (neu)** [2] Zeichnet sich bei den Massnahmen nach den §§ 17, 19 und 21 öVG ein mittelfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretender grösserer Mittelbedarf ab, kann der Kanton darüber hinaus einmalige Einlagen an den Verkehrsverbund Luzern vorsehen.	**§ 25 Abs. 2 (geändert)** [2] Zeichnet sich ~~bei den~~für die Massnahmen nach den §§ 17, 19 und 21 ~~öVG ein~~ mittelfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit ~~eintretender~~ein grösserer Mittelbedarf ab, kann der Kanton darüber hinaus einmalige Einlagen an den Verkehrsverbund Luzern vorsehen.
§ 26 Kantonale Finanzierung [1] Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel: a. 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997[7], b. 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[9].	**§ 26 Abs. 1** [1] Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel: a. **(geändert)** ~~35~~10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997[8], b. **(geändert)** ~~35~~10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[10].	

[7] SR 641.81
[8] SR 641.81
[9] SRL Nr. 776
[10] SRL Nr. 776

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Anträge der VBK und der RK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	3. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[11] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Verwendung des Steuerertrags [1] Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes[12] und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[13] zu verwenden.	**§ 9 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (neu)** [1] Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug ~~eines Prozentes~~ von 1 bis 1,5 Prozent für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu ~~65~~90 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes[14] und zu ~~35~~10 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[15] zu verwenden. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Abzug für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die effektiven Kosten des Geschäftsprozesses Verkehrssteuern, die erzielten Effizienzgewinne durch die Digitalisierung sowie die Angemessenheit des Vorweganteils.	**§ 9 Abs. 2 (geändert)** [2] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Abzug~~bestimmt die Höhe des Abzugs für die Aufwendungen des ~~Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt~~Strassenverkehrsamtes in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die effektiven Kosten des Geschäftsprozesses Verkehrssteuern, die erzielten Effizienzgewinne durch die Digitalisierung sowie die Angemessenheit des Vorweganteils.
	III.	

[11] SRL Nr. 776
[12] SRL Nr. 755
[13] SRL Nr. 775
[14] SRL Nr. 755
[15] SRL Nr. 775

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Anträge der VBK und der RK vom 16. September 2026 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Das Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	